

Homeofficepauschale?

ADVIGO Hinweise

- Neben der Homeoffice-Pauschale sind die **Aufwendungen für Arbeitsmittel** nach den bekannten Regelungen abzugsfähig sowie auch betrieblich / beruflich veranlasste **Telefon- und Internetkosten**.
- Werden **mehrere Tätigkeiten** ausgeübt, muss die Pauschale auf alle Tätigkeiten aufgeteilt werden. Allerdings kann die Pauschale im Ganzen auch nur einer Tätigkeit zugeordnet werden.
- Doppelte Haushaltsführung:** Werden Kosten für eine doppelte Haushaltsführung abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet, dürfen die genannten Pauschalen nur abgezogen werden, wenn sich die Wohnungskosten für die Zweitwohnung auf über EUR 1.000 im Monat belaufen.

A. Anderer Arbeitsplatz vorhanden

Es steht grundsätzlich ein anderer, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung. (sogenannte erste Tätigkeitsstätte).

Parallele Tätigkeit im Außendienst ist unschädlich, wenn am selben Tag die Tätigkeit im Homeoffice überwiegt.

Beispiele:

- Arbeitnehmer, die überwiegend im Büro des Arbeitgebers arbeiten und an einem Tag in der Woche im Homeoffice sind.
- Unternehmer, die überwiegend in einem Büro außerhalb ihres Wohnsitzes arbeiten und an einem Tag in der Woche im Homeoffice bleiben.

Höchstbetrag i.H.v. EUR 1.260

Für Tage, an denen die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird (Homeoffice-Tage), darf eine Tagespauschale von EUR 6 je Tag geltend gemacht werden (für maximal 210 Arbeitstage).

oder

B. Dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz vorhanden

Es steht dauerhaft kein anderer, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung. Steht nur zeitweise mind. einen Monat lang kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die Regelung auch auf diesen Zeitraum angewandt werden.

Ein anderer Arbeitsplatz steht zwar zur Verfügung, aber man ist auf die Arbeit zu Hause angewiesen (nachweislich erheblicher Teil der Arbeiten wird von dort verrichtet).

Beispiele:

- Lehrer oder auch Krankenhausärzte.

Höchstbetrag i.H.v. EUR 1.260

Hinzukommend zu den Tagen, an denen nur im Homeoffice gearbeitet wird, kann auch für Tage, an denen zusätzlich die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, die Tagespauschale von EUR 6 je Tag geltend gemacht werden (für maximal 210 Arbeitstage).

Es ist nicht erforderlich, dass an diesen Tagen überwiegend im Homeoffice gearbeitet wurde.

Häusliches Arbeitszimmer

Um die tatsächlichen Kosten, die auf ein vorhandenes häusliches Arbeitszimmer entfallen, anstelle der Pauschale von EUR 1.260, ansetzen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer ?

Mittelpunkt der Betätigung:

- Für die konkret ausgeübte betriebliche / berufliche Tätigkeit werden maßgebliche Leistungen erbracht.
- Im Raum muss der inhaltliche (qualitative) Arbeitsschwerpunkt liegen.
- Quantitativer Schwerpunkt nur relevant, wenn AZ und Außendienst (dann muss Nutzung des AZ über 50% liegen).
- Raum dient vorwiegend schriftlichen, verwaltenden oder organisatorischen Arbeiten (auch künstlerisch / schriftstellerisch).
- Oder es handelt sich um einen Betriebsraum (Lager / Werkstatt o.Ä.).

Beispiele:

- Angestellte Arbeitnehmer, die Remote (d.h. nur zu Hause) arbeiten und beispielsweise auf Grund der Entfernung nicht regelmäßig einen Arbeitsplatz im Büro des Arbeitgebers nutzen können.
- Selbständige Unternehmer / Freiberufler / Gewerbetreibende, die kein Büro außerhalb der eigenen Wohnung / des Hauses haben.
- Arbeitnehmer oder Unternehmer, die an drei Tagen in der Woche in ihrem häuslichen Arbeitszimmer und an zwei Tagen in der Firma tätig sind. Hier müssen im Büro des Arbeitgebers und im Zuhause des Arbeitnehmers gleichwertige Tätigkeiten erbracht werden.

Negativbeispiel:

- Für Lehrer liegt der Mittelpunkt ihrer Betätigung im Regelfall in der Schule selber und nicht zu Hause.

Häusliches Arbeitszimmer

1. Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt im häuslichen Arbeitszimmer (laut vorangegangener Seite)

und

2. Der Arbeitsraum erfüllt die Voraussetzungen, um steuerlich als ein Arbeitszimmer anerkannt zu werden:

- Raum muss in häusliche Sphäre eingebunden sein (Lage, Funktion, Ausstattung,...)
- Raum muss ein eigener abschließbarer Raum sein („Arbeitsecke“ erfüllt die Voraussetzungen nicht!)
 - Private Mitbenutzung unter 10%



Folge:

Unbegrenzte Abziehbarkeit

...der auf das Arbeitszimmer entfallenden nachweisbaren Aufwendungen (vgl. auch die nachfolgende Seite).

Häusliches Arbeitszimmer – Welche Kosten sind abziehbar?



- Miete (und NK)
- Abschreibung des Gebäudes
- Schuldzinsen (im Zusammenhang mit dem Gebäude / Wohnung)
- Wasser- und Energiekosten
- Einrichtung des Zimmers
- Grundbesitzabgaben
- Sonstige Gebäudekosten, wie z.B. Reinigung, Versicherung, Renovierung, Schornsteinfeger etc.

Wenn Aufwendungen nicht direkt zugeordnet werden können:

$$\text{Prozentualer Anteil, der auf das Arbeitszimmer entfällt} = \frac{\text{Fläche des häuslichen Arbeitszimmers} \times 100}{\text{Wohnfläche des Hauses (Wohnung) gesamt}}$$

Hinweise:

1. Auch wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die ein Arbeitszimmer voraussetzen, darf **nur ein Arbeitszimmer pro Person** angesetzt werden.
2. In einem **gemeinsamen Haushalt darf jede Person** das Arbeitszimmer geltend machen, wenn die Voraussetzungen jeweils gegeben sind.
3. **Ersatzleistungen des Arbeitgebers** (auch pauschale Bürokostenzuschüsse und Kostenübernahmen von Büroeinrichtung) sind immer steuerpflichtiger Arbeitslohn.
4. ACHTUNG: Ist der **Verkauf** der eigenen Immobilie geplant, sollte im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren kein AZ geltend gemacht werden, um **keinen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn auszulösen!**